

**PARTNER DER
DUALEN HOCHSCHULE BADEN-WÜRTTEMBERG
VILLINGEN-SCHWENNINGEN E.V.**

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Partner der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Villingen-Schwenningen e. V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Villingen-Schwenningen unter VR 695 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung mit dem Ziel,
 - a) für die Idee der Dualen Hochschule Baden-Württemberg als einer partnerschaftlichen Ausbildungseinrichtung zu werben,
 - b) die Verbundenheit der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Villingen-Schwenningen mit ihren ehemaligen Studenten, mit Dozenten, Freunden und Förderern zu pflegen,
 - c) die Lehrtätigkeit an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Villingen-Schwenningen zu unterstützen, ihre Studenten und Absolventen zu fördern,
 - d) Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu organisieren und durchzuführen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.

§ 3 Beiträge, SEPA-Lastschriftmandat

1. Zur Erreichung seiner Ziele stehen dem Verein ordentliche Jahresbeiträge und einmalige Zuwendungen der Mitglieder sowie sonstige Einnahmen zur Verfügung.
2. Die Mitgliederversammlung setzt die Mindesthöhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages fest. Die Höhe des Beitrages kann für natürliche Personen und andere Mitglieder verschieden bemessen werden.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 01. März eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.
2. Mitglieder des Vereins können werden
 - natürliche volljährige Personen,
 - juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften.
3. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres beendet werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden. Ein Mitglied kann auch gestrichen werden, wenn sein Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Bis zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 6 Wahl und Stimmfähigkeit

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen mitzuwirken. Mitglieder des Vorstandes können nur vollgeschäftsfähige natürliche Personen werden.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe eines Grundes schriftlich beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung
 - wählt und entlastet den Vorstand,
 - nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Bericht der Rechnungsprüfung entgegen,
 - beruft zwei Rechnungsprüfer auf vier Geschäftsjahre,
 - setzt die Mitgliedsbeiträge fest,
 - ernennt die Ehrenmitglieder,
 - beschließt über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
5. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung führt der Geschäftsführer.

§ 9 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit diese Satzung nichts Gegenteiliges vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
4. Bei Wahlen wird, wenn sich mindestens 2 Kandidaten für ein Vereinsamt bewerben, schriftlich abgestimmt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem Rektor der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Villingen-Schwenningen als dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Geschäftsführer.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie verlängert sich bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds wählen.
3. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Aufstellen des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Beschlussfassung über die Beendigung der Mitgliedschaft.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Die Sitzungen sind mindestens eine Woche vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnungspunkte durch den Geschäftsführer einzuberufen.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Satzungsändernde Anträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Baden-Württemberg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 13. Juli 2015.